



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5007.02

BVD/P095007
Basel, 3. Juni 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Juni 2009

Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten betreffend Zulassung von Sonnenkollektoren auf Hausdächern in der Stadt- und Dorfbildschutzzone; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. März 2009 die nachstehende Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Gemäss § 13 Abs. 1 des baselstädtischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Dächer dürfen nicht abgebrochen werden. Diese Regelung wird im Wesentlichen in § 37 des baselstädtischen Bau- und Planungsgesetzes (BPG) rekapituliert.

Die zuständigen Behörden interpretieren diese gesetzlichen Regelungen so, dass Sonnenkollektoren (Kollektoren zur Warmwasseraufbereitung und Solarzellen zur Gewinnung von elektrischem Strom) auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone generell nicht bewilligt werden können, sofern sie vom Boden aus sichtbar sind.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung von historisch oder künstlerisch wertvoller Bausubstanz ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist aber auch das öffentliche Interesse an einem sparsamen Umgang mit nicht erneuerbaren Energiequellen, woraus sich ein öffentliches Interesse an der Förderung alternativer Energiequellen und insbesondere an der Förderung der Nutzung der Sonnenenergie ergibt.

Die geltende restriktive Regelung in Bezug auf die Anbringung von Sonnenkollektoren auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone entspricht nicht mehr einer zeitgemässen Güterabwägung. Sonnenkollektoren sollen - im Rahmen der üblichen Bauvorschriften – auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone angebracht werden können, auch wenn sie vom Boden aus sichtbar sind, sofern dabei nicht historisch oder künstlerisch wertvolle Bausubstanz (wie etwa ein historisch wertvolles Dach) unwiederbringlich zerstört wird.

Der Regierungsrat wird daher im Sinn von § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rates gebeten, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine Vorlage zur Ergänzung der eingangs zitierten gesetzlichen Regelungen im folgenden Sinne zu unterbreiten:

- Die Anbringung von Sonnenkollektoren auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzzone und in der Stadt- und Dorfbildschonzone ist zulässig, sofern dabei keine historisch oder künstlerisch wertvolle Bausubstanz unwiederbringlich zerstört wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes gestalterische Auflagen machen. Die Vorschriften über die Denkmäler und die allgemeinen Zonenvorschriften des Bau- und Planungsgesetzes bleiben vorbehalten.

Andreas C. Albrecht, Martin Hug, Thomas Mall, Jürg Stöcklin, Conradin Cramer, Christine Wirz-von Planta, Andreas Burckhardt, Peter Zinkernagel, Heiner Vischer, Thomas Strahm, Jörg Vitelli, Daniel Stolz, Emmanuel Ullmann, Urs Schweizer, Stephan Gassmann, Stephan Ebner, Loretta Müller, Mirjam Ballmer, Tobit Schäfer, Francisca Schiess, Sebastian Frehner“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Mit Schreiben vom 11. Mai 2009 berichtet das Justiz- und Sicherheitsdepartement über die rechtliche Zulässigkeit der vorliegenden Motion vor. Es zeigt sich folgendes:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmt in § 42 Abs. 1 und 2 über die Motion folgendes:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Grossen Rat einen Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (SG 497.100) sowie des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100) vorzulegen. Mit diesen Änderungen soll es zukünftig unter bestimmten Auflagen zulässig sein, in der Stadt- und Dorfbildschutzzzone sowie in der Stadt- und Dorfbild-Schonzone Sonnenkollektoren auf Hausdächern zu installieren.

Mit der Motion wird die Änderung eines Gesetzes beantragt. Das fällt eindeutig in die Zuständigkeit des Grossen Rates als Gesetzgeber. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich bezieht. Da die Motion die Vorlage einer Gesetzesrevision verlangt, ist sie zulässig.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Heutige Rechtslage und Praxis

Die Motionärinnen und Motionäre machen in der obigen Motion zu Recht darauf aufmerksam, dass die Behörden des Kantons Basel-Stadt und der Gemeinden Riehen und Bettingen einen Ausgleich zwischen den beiden verfassungsmässigen Aufgaben, einerseits für eine umweltgerechte Energieversorgung zu sorgen und die Nutzung erneuerbarer Energien und der dezentralen Energieversorgung zu fördern (§ 31 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung) und andererseits die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und Kulturgüter (§ 35 Abs. 2 Kantonsverfassung) sicherzustellen.

Beide Staatsaufgaben wurden vom Verfassungsgeber grundsätzlich auf gleicher Stufe geregelt. Gesetz- und Verordnungsgeber sowie die Vollzugsbehörden haben einen Ausgleich zu finden, welcher diesen beiden Aufträgen und den daraus entstehenden möglichen Interessenskonflikten angemessen Rechnung trägt.

Auf Gesetzesstufe wird der Förderauftrag von § 31 KV insbesondere mit der Einspeisevergütung und den Fördermassnahmen gemäss Energiegesetz und § 35 Abs. 2 KV mit den Schutzbestimmungen im Denkmalschutzgesetz und im Bau- und Planungsgesetz resp. den entsprechenden Verordnungen zu diesen Gesetzen umgesetzt.

Gestützt auf die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen werden im Kanton Basel-Stadt Solaranlagen - d.h. thermische Solarkollektoren, welche mit der „eingefangenen“ Sonnenenergie der Warmwasseraufbereitung dienen und Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie - umfassend gefördert. So bezahlt der Kanton mit Mitteln aus der Förderabgabe Beiträge von bis zu 40% der Investitionskosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Zudem betreibt er resp. die IWB eine Solarstrombörse und nimmt Solarstrom zu kostendeckenden Preisen ab. Dank diesen Bemühungen wurde im Kanton Basel-Stadt in den letzten Jahren ein enormer Zuwachs der Nutzung von Sonnenenergie erreicht.

Gerade weil in Basel der Förderung der erneuerbaren Energien und insbesondere der Solaranlagen ein hohes Gewicht zugemessen wird, haben die Vollzugsbehörden bei der Bewilligung von Solaranlagen auf Gebäuden im Kanton eine liberale und differenzierte Praxis entwickelt, welche einerseits dem Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien andererseits dem Interesse an der Erhaltung von schützenswerten Ortsbildern, Denkmälern und Kulturgütern Rechnung trägt.

a. Bewilligungsfreie Montage von richtlinienkonformen Sonnenkollektoren ausserhalb der Schutz- und Schonzonen

Sonnenkollektoren, die gemäss den Richtlinien des Bauinspektorats für Sonnenkollektoren im Kanton Basel-Stadt erstellt werden, dürfen bewilligungsfrei montiert und in Betrieb genommen werden. Der Begriff Sonnenkollektoren wird dabei wie in der vorliegenden Motion sowohl für die thermischen Sonnenkollektoren als auch für die Photovoltaikanlagen verwendet. Die Richtlinien können auf der Website des Bauinspektorats unter folgender Adresse

aufgerufen werden:

http://www.bi-bs.ch/content/cmscontent/100074_r_richtl_sonnenkoll06_web_060518.pdf

b. Sonnenkollektoren in der Stadt- und Dorfbild-Schonzone

Für Sonnenkollektoren, die in der Stadt- und Dorfbild-Schonzone geplant sind, müssen Baubewilligungsgesuche beim Bauinspektorat eingereicht werden. Für diese Zone gelten gemäss Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Denkmalschutzgesetz erhöhte Anforderungen.

§ 38. Abs. 1 BPG:

In der Stadt- und Dorfbild-Schonzone darf der nach aussen sichtbare historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sollen Baukubus und Massstäblichkeit gewahrt bleiben.

§ 13 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz

² In der Stadt- und Dorfbild-Schonzone darf der nach aussen sichtbare historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sollen Baukubus und Massstäblichkeit gewahrt bleiben.

Diese Baubegehren werden von der Stadt- resp. Orts- oder Dorfbildkommission, gestützt auf die genannten Bestimmungen und die allgemeine Ästhetikklausel in § 58 BPG geprüft. Soweit diese Bestimmungen eingehalten sind, werden Sonnenkollektoren in der Stadt- resp. Ortsbildschonzone zugelassen. Von Seiten der Stadtbildkommission wurde bestätigt, dass lediglich in Ausnahmefällen Gesuche um Errichtung von Sonnenkollektoren in der Stadtbild-Schonzone vollständig abgewiesen wurden. Dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre wird in dieser Zone somit bereits heute weitgehend Rechnung getragen.

c. Sonnenkollektoren in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone

Ebenso wie in der Schonzone benötigen Sonnenkollektoren in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone ein Baubegehren, welches von der Basler Denkmalpflege beurteilt wird. Diese ist bei ihrer Beurteilung an das Bau- und Planungsgesetz (BPG) und die praktisch gleichlautenden Vorschriften im Denkmalschutzgesetz gebunden, welche für diese Zone Folgendes vorschreiben:

§ 37 Abs. 1 BPG:

In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden.

§ 37 Abs. 3 BPG:

Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe notwendig sind, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz:

In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden.

Die Zuweisung einer Bebauung in die Stadt- und Dorfbild-Schutzzone wird im Denkmalschutzgesetz zusammen mit der Eintragung in ein Denkmalverzeichnis unter dem Titel *Spezielle Schutzarten* geregelt, was den besonderen historischen und künstlerischen Wert solcher Bebauungen aufzeigt.

Trotz dieses hohen Stellenwertes der Bebauungen in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind auch dort bereits nach heutiger Praxis Sonnenkollektoren nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne hat das Verwaltungsgericht bereits 1997 mit Verweis auf die Ausführungen der Grossratskommission zum Ratschlag und Entwurf des Denkmalschutzgesetzes ausgeführt, dass sich die Schutzzone im Gegensatz zur Eintragung im Denkmalverzeichnis nicht am Objektschutz orientiert und dass daher Um-, Aus- und Neubauten unter bestimmten Umständen durchaus möglich sind (VGerE vom 20. August 1997 i.S. Missionsstrasse 21, S. 6).

Gemäss dem zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts sind bauliche Veränderungen wie etwa die Installation einer Solaranlage dann zulässig, wenn sie die nach aussen sichtbare Substanz nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung, welche auch optischer Natur sein kann, liegt dann vor, wenn die Änderung das bisherige Erscheinungsbild eines Gebäudes „nachteilig und damit störend beeinflusst“ (VGerE a.a.O., S. 7). Damit die Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes sichtbar ist, muss sie gemäss Verwaltungsgericht für die Betrachterinnen resp. für den Betrachter im Nahbereich des Gebäudes, vor allem von der Strassenallmend in der unmittelbaren Nachbarschaft, aber auch von den umgebenden Gärten und Innenhöfen oder im Fernbild insbesondere der Dachlandschaft in Erscheinung treten.

Im Einklang mit diesen verwaltungsgerichtlichen Vorgaben wurden bereits heute in der Schutzzone Sonnenkollektoren zugelassen und nur in der eigentlichen Altstadt innerhalb der einstigen Stadtmauern auf den Steildächern grundsätzlich abgelehnt. In den übrigen Gebieten wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Wertes der geschützten Bausubstanz, des Ensembleschutzes und Fernbildschutzes eine Güterabwägung vorgenommen und versucht, eine Positionierung von Solaranlagen zu erreichen, welche nicht als Beeinträchtigung wahrgenommen wird. In diesem Sinne wurden in den letzten Jahren in der Schutzzone verschiedentlich auch Sonnenkollektoren bewilligt, die vom Boden aus sichtbar sind.

d. Bundesrechtliche Bestimmungen zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist beim heimatischen Landschafts- und Ortsbild, den geschichtlichen Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern gemäss Artikel Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 zwischen Objekten von nationaler Bedeutung und Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung zu unterscheiden. Gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG ist durch die Aufnahme eines Objektes in das Inventar der Objekte von nationaler Bedeutung dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung ist ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare nur in Erwägung zu ziehen, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Den hochrangigen Stellenwert des Schutzes dieser Ortsbilder von nationaler Bedeutung wird auch im Art. 18a Raumplanungsgesetz (RPG), welcher auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, Rechnung getragen:

Art. 18a RPG Solaranlagen

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Aus Art. 6 NHG und Art. 18a RPG ergibt sich somit, dass Ortsbilder dann auch nach Bundesrecht zumindest bei der Erfüllung von Bundesaufgaben vor Beeinträchtigungen zu schützen sind, wenn sie als Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten. Der Bundesrat hat in Erfüllung des Auftrages von Art. 6 NHG auf den 1. Januar 1981 eine Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz erstellt (ISOS) und im Anhang die folgenden Objekte zu schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung erklärt: *Basel als Stadt; St. Chrischona (Bettingen) als Spezialfall; Riehen als verstädtertes Dorf.*

Die Qualifizierung der Stadt Basel als Ortsbild von nationaler Bedeutung bedeutet auch nach Bundesrecht nicht ein Beeinträchtigungsverbot für die gesamte Stadt. Vielmehr werden von ISOS die Ortschaften inventarisiert, also in Baugruppen und Quartiere aufgeteilt. Auch wenn diese Baugruppen- und Quartierinventarisierung für die Stadt Basel noch nicht abgeschlossen ist, zeigt sich, dass zumindest die Gebäude in der Schutzzone vollumfänglich zum geschützten Stadtkern gezählt werden.

Auch wenn die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Ortsbildes der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen für kantonale Tätigkeiten wie etwa die Bewilligung von Solaranlagen nicht zwingend angewendet werden müssen, wird daraus doch die Vorgabe ersichtlich, bei solchen Ortsbildern in der Kernzone keine Beeinträchtigungen zuzulassen.

Eine Aufweichung oder gar eine Abschaffung des bestehenden Beeinträchtigungsverbots für Bauten in der Stadtbildschutzzone in Basel resp. der Ortsbildschutzzone in Riehen liesse sich mit diesen Vorgaben kaum vereinbaren.

2.2 Schutz der Dorfbilder von nationaler Bedeutung in der Vernehmlassungsvorlage des Kantons Basel-Landschaft

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat in seiner Vernehmlassungsvorlage vom 24. März 2009 (vgl. http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/vernehtml/vern2009/solar/lrv_solaranlagen.pdf) zur Frage der Bewilligung von Solaranlagen eine Lockerung der Bewilligungspraxis für Kernzonen von lokaler und von regionaler Bedeutung empfohlen und davon die Kernzonen mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung ausgenommen. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage soll dabei auf die bundesrechtliche Qualifizierung gemäss ISOS abgestellt werden.

Eine Übertragung dieses Ansatzes auf die Verhältnisse in Basel-Stadt würde zu keiner Lockerung der bestehenden Praxis führen, da die Stadt Basel und damit deren Schutzzone wie

bereits ausgeführt, als Ortsbild von nationaler Bedeutung qualifiziert worden ist. Bei solchen Ortsbildern sieht der Vorschlag der Regierung des Kantons Basel-Landschaft in der Kernzone weiterhin nur die Möglichkeit der Erstellung von Solaranlagen auf Nebengebäuden vor, wenn diese wenig einsehbar sind und die Anlage das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

2.3 Vorschläge für eine weitere Lockerung der Bewilligungspraxis in der Stadtbild-Schutzzone

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch unter Beibehaltung des grundsätzlichen Beeinträchtigungsverbot in der Schutzzone der Stadt Basel sowie der Gemeinden Bettingen und Riehen noch ein beachtlicher Spielraum für die Ermöglichung von zusätzlichen Sonnenkollektoren besteht. Eine völlige Aufhebung des Verbots der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der kulturhistorisch bedeutsamen Bebauungen im Falle der Errichtung von Sonnenkollektoren in der ganzen Schutzzone ist aber nach Auffassung des Regierungsrates mit der besonderen Schutzwürdigkeit und der nationalen Bedeutung insbesondere der Kernzone von Basel-Stadt sowie Riehen und Bettingen resp. der St. Chrischona nicht zu vereinbaren.

Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass in der Altstadtzone, d.h. im Bereich der historischen Stadtmauern, und in den entsprechenden Kernzonen von Bettingen und Riehen an der bisherigen Praxis festgehalten werden soll, wonach Sonnenkollektoren nur errichtet werden können, wenn sie nicht für Betrachterinnen resp. für Betrachter im Nahbereich des Gebäudes, vor allem von der Strassenallmend in der unmittelbaren Nachbarschaft und von den umgebenden Gärten und Innenhöfen oder im Fernbild insbesondere der Dachlandschaft als Beeinträchtigung in Erscheinung treten. Diese Schutzzone mit erhöhter Bedeutung des Schutzes der Dachlandschaft soll insbesondere die historische Altstadt der Stadt Basel innerhalb der früheren Stadtmauern und die Kernzonen von Riehen und Bettingen resp. St. Chrischona umfassen. Die besondere Bedeutung des Schutzes der Dachdeckung dieser Altstadt hat denn auch der Basler Heimatschutz in seinem Mitteilungsblatt vom April 2009 zur Frage von Positionierung von Solaranlagen auf den Dächern der Altstadt betont.

Ausserhalb dieses Altstadtbereiches resp. Dorfkernbereiches von besonderer historischer und kultureller aber auch touristischer Bedeutung sollen aber im Einklang mit dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre auch auf Gebäuden in der Schutzzone sorgfältig eingepasste Solaranlagen, insbesondere thermische Sonnenkollektoren, welche über einen hohen Effizienzgrad verfügen und der direkten Versorgung des betroffenen Gebäudes dienen, zugelassen werden. In diesem Bereich soll von einer unzulässigen Beeinträchtigung nur dann ausgegangen werden, wenn die Solaranlage das zentrale Erscheinungsbild eines Gebäudes störend beeinträchtigt. Um diesbezüglich für die Betroffenen und die Bewilligungsbehörden die erforderliche Rechtssicherheit zu erreichen, soll eine weitere Ausnahmebestimmung im Bau- und Planungsgesetz analog zur heutigen Bestimmung in § 37 Abs. 3, Satz 3 Bau- und Planungsgesetz aufgenommen werden. In dieser Ausnahmebestimmung soll einerseits die Differenzierung zwischen der Altstadtzone innerhalb der historischen Stadtmauern und den Schutzonen ausserhalb dieses Gebietes vorgenommen und zudem sichergestellt werden, dass auch bei der Errichtung von Sonnenkollektoren in der Schutzzone ausserhalb des Altstadtgebietes der hohen kulturhistorischen Bedeutung der betroffenen

Anlagen durch eine sorgfältige Einbettung und Eingliederung von Kollektoren Rechnung getragen wird.

Mit dem vorgenannten Vorgehen kann dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre in einem beträchtlichen Umfang entgegengekommen werden, ohne dass das Beeinträchtigungsverbot in der Schutzzone und damit ein Kernanliegen des Denkmalschutzgedankens in einem wesentlichen Teil aufgehoben werden muss.

2.4 Güterabwägung

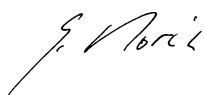
Der Regierungsrat legt grossen Wert auf die Umsetzung des Verfassungsauftrages, für einerseits eine umweltgerechte Energieversorgung zu sorgen und die Nutzung erneuerbarer Energien und der dezentralen Energieversorgung zu fördern (§ 31 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung). Er ist jedoch ebenso an den gleichwertigen Auftrag gebunden, die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und Kulturgüter (§ 35 Abs. 2 Kantonsverfassung) sicherzustellen.

Es ist bei der Abwägung der beiden Verfassungsaufträge resp. der jeweils geschützten öffentlichen Interessen zu beachten, dass lediglich ein sehr kleiner Teil der Gebäude in der Stadt Basel zur Schutzzone gehört. Über 94% der Gebäude gehören nicht zu dieser Kategorie der kulturell und historisch besonders schützenswerten Anlagen. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in erster Linie auf diese 94% der Gebäude konzentriert werden soll, bei welchen ohne oder mit nur geringer Beeinträchtigung des kulturellen Erbes dieser Stadt ein wirksamer Effekt erreicht werden kann. Aber auch in der Schutzzone erachtet der Regierungsrat einen Beitrag zu dieser alternativen Energienutzung als möglich und anstrebenswert. Der Regierungsrat ist daher mit der Überweisung der Motion einverstanden. Bei deren Umsetzung soll aber wie im Einklang mit den obigen Ausführungen eine sorgfältige Differenzierung je nach Hochrangigkeit der betroffenen Anlagen und der Platzierung und Gestaltung der Solaranlagen vorgenommen werden.

3. Antrag

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten betreffend Zulassung von Sonnenkollektoren auf Hausdächern in der Stadt- und Dorfbildschutzzone dem Regierungsrat zur Umsetzung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

